

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2026

Nr. 2026/923

Nuglar-St. Pantaleon: Ausbau Bizzelenweg mit Betonspuren, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Bizzelenweg in der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon dient als Zufahrt zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche durch diverse Landwirtschaftsbetriebe in Nuglar-St. Pantaleon und umliegender Gemeinden bewirtschaftet werden.

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 46'700 Franken veranschlagten Kosten für den Ausbau des Bizzelenweges mit Betonspuren.

2. Erwägungen

Der Bizzelenweg, welcher zurzeit als Mergelweg ausgebaut ist, befindet sich in der Hügelzone und erschliesst landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch die Lage und Exposition des Weges wird der Mergel bei stärkeren Gewittern regelmässig ausgewaschen, was wiederkehrende hohe Kosten für die Wiederinstandstellung verursacht. Daher ist vorgesehen, den bestehenden Flurweg auf einer Länge von rund 200 m mit Betonspuren auszubauen. Projektiert sind Fahrspuren einer Breite von je 1,1 m und einem Mittelstreifen, welcher mit Mergel befestigt wird, von 0,8 m. Damit bleibt die Fahrbahnbreite von max. 3,0 m unverändert bestehen. Um sowohl Regenwasser als auch Oberflächenwasser effizient auf das angrenzende Wiesland zu leiten, werden in regelmässigen Abständen Querabschläge in den Weg eingebaut. Im Übrigen erfolgt die Entwässerung wie bestehend über die Schulter. Die Gesamtkosten werden auf rund 46'700 Franken veranschlagt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 26. November 2025 die Baubewilligung mit Auflagen, gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), erteilt. Das Vorhaben wurde zudem im Rahmen der Baubewilligung am 10. Juli 2025 im Amtsblatt publiziert. Gegen das Projekt sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 46'700 Franken, einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 14'010 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon als Werkeigentümerin eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 26. November 2025 sind einzuhalten. Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 26. November 2025 in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 46'700 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 14'010 Franken bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Gemeindepräsidium, Ausserdorfstrasse 51, 4412 Nuglar